

CANTON DU VALAIS



KANTON WALLIS

Eingang DWL, Kreis Oberwallis  
DAS DEPARTEMENT FÜR VERKEHR,  
BAU UND UMWELT

am 17. NOV. 2008

MIT

### Rodungsentscheid

betreffend das Gesuch der Arch Park AG, für die Rodung einer Fläche von **147 m<sup>2</sup>** Waldareal für den Bau einer Quartierstrasse auf der Parzelle Nr. 125 auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk.

Zugestellt am **13 NOV. 2008** an die Kantonale Baukommission, welche den Rodungsentscheid in den Gesamtentscheid zu integrieren hat.

Die Kosten des Entscheides in der Höhe von Fr. 240.- (entsprechen Fr. 60.- pro Seite der vorliegenden Stellungnahme) sind der Dienststelle für Wald und Landschaft zurückzuerstatten.

Sitten, den *12.11.2008*

Jean-Jacques Rey-Bellet

Staatsrat

✓ Kopie:  
DWL

---

### Eingesehen:

1. das Rodungsgesuch, ausgearbeitet von der Zumofen & Glenz AG in Steg im Mai 2007;
2. - den Bericht der Dienststelle für Raumplanung vom 08.05.2008,  
- den Bericht der Dienststelle für Umweltschutz vom 13.05.2008,  
- die Vormeinung der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 08.10.2008;  
- den Bericht der Gemeinde Leuk vom 23.04.2008.
3. Art. 3 ff des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und Art. 7 ff der Waldverordnung (WaV) sowie Art. 9 – 10 des kantonalen Forstgesetzes und Art. 9 – 11 des kantonalen Forstreglementes;
4. die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 9 vom 29.02.2008. Es sind keine Einsprachen eingegangen;
5. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und Art. 14 der Waldverordnung (WaV) sowie Art. 15 des kantonalen Forstreglementes;

### In Erwägung gezogen:

1. Bei der zu rodenden Fläche im Umfang von 147 m<sup>2</sup> handelt es sich um einen Nadelwald, der mit Föhren bestockt ist. Als weitere Baumarten sind auf der Fläche Birke, Flaumeiche, Esche und der Mehlbeerbaum zu finden. Die Fläche ist den Bestimmungen der Art. 2 des Waldgesetzes (WaG) und Art. 1 der Waldverordnung (WaV) unterstellt.
2. Das betroffene Waldgrundstück befindet sich im Eigentum von Frau Kuntschen Germaine und Frau Kuntschen Miriam. Die schriftliche Einverständniserklärung von Herr Haenni Berto als Bevollmächtigter liegt vor.
3. Verfahrenskoordination:  
Die Rodung hat mit dem Bau des Einfamilienhauses auf Parz. Nr. 7595 aufgelegt. Der Bau des Einfamilienhauses wurde abgelehnt, da er in einer blauen Gefahrenzone liegt. Das Rodungsverfahren steht zudem im Zusammenhang mit der Realisierung einer Quartierstrasse. Die Rodungsbewilligung ist daher in die ordentliche Baubewilligung betreffend diese Quartierstrasse integriert.
4. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmbewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
  - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
  - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.

Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

5. Das Rodungsgesuch ist notwendig, da die heutige Parzelle Nr. 125 erschlossen werden soll. Die vorgesehene Zufahrt auf die Parzelle ist nötig, um das bestehende Bauland zu erschliessen und die heute grossflächige Parzelle sinnvoll überbauen zu können. Mit dem vorgesehenen Realersatz auf derselben Parzelle wird das bestehende Waldareal sogar aufgewertet, indem der bestehende, ökologisch wenig interessante Waldstreifen arrondiert wird.
6. Das Projekt stellt ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Interesse dar. Das Werk ist standortgebunden.

Gemäss dem Bericht der Dienststelle für Raumplanung erfüllt das Werk sachlich die Voraussetzungen der Raumplanung.

7. Alle konsultierten Dienststellen geben eine positive Vormeinung zum Rodungsvorhaben ab.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

### Entschieden:

#### 1. Rodungsentscheid

1. Die Rodung einer Fläche von **147 m<sup>2</sup>** Waldareal für den Bau einer Quartierstrasse auf der Parzelle Nr. 125 auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk (Koordinaten ca. 615'290/128'440) wird bewilligt.
2. Die Entfernung der Bestockung darf nur erfolgen, nachdem die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist und die Rodungsfläche durch den Revierförster angezeichnet wurde.
3. Die Rodung ist befristet auf die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung.

#### 2. Forstliche Ersatzleistung

- a. Die Gesuchstellerin leistet einen Realersatz von mindestens **147 m<sup>2</sup>** auf derselben Parzelle. Es ist eine Pflanzung von standortgerechten einheimischen Baum- und Straucharten vorgesehen. Der Ersatzaufforstung ist die nötige Pflege zukommen zu lassen (Aussicheln, Wildschutz, Nachpflanzung). Der Realersatz kann als qualitativ und quantitativ gleichwertig beurteilt werden.
- b. Zur Sicherstellung der Ersatzmassnahmen bezahlt die Gesuchstellerin Fr. 10.-/m<sup>2</sup> oder **total Fr. 1'470.—** in den kantonalen Aufforstungsfonds (Rubrik 9200.00.421). Dieser Betrag kann nach Anerkennung der Ersatzaufforstung durch den Ingenieur Walderhaltung und der Erfüllung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zurückverlangt werden.
- c. Die Ersatzaufforstung hat bis zum 31.12.2010 zu erfolgen.

#### 3. Andere Auflagen und Bedingungen

- a. Die Rodung ist nach Weisungen des Revierförsters oder unter dessen Aufsicht auszuführen. Das Holz ist durch den Revierförster anzuzeichnen. Auf Verlangen des Revierförsters sind die Rodungs- und die Ersatzfläche vorgängig von einem Geometer im Gelände abzustecken. Die Kosten übernimmt die Gesuchstellerin.
- b. Die Bauarbeiten im Wald oder in dessen Nähe sind sorgfältig auszuführen. Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Auswirkungen sicherzustellen. Gegen abrollendes Material sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- c. Die Rodung ist im Waldkataster zu berücksichtigen. Bei der nächsten Änderung des Nutzungsplanes sind die Änderungen des Waldkatasters im Zonenplan zu aktualisieren.
- d. Vorbehalten bleiben die Auflagen der anderen Dienststellen sowie der Baubewilligung.

#### **4. Mitteilung**

- Konsultierte Dienststellen
- Dienststelle für Wald und Landschaft, 1950 Sitten, nach erfolgter Notifikation zur internen Verteilung und Bekanntgabe an das BAFU sowie zur Rechnungsstellung.